

Gemeinde Kirchheim



Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Kirchheim

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kirchheim folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Kirchheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 13.12.2006:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Kirchheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 13.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelwahlgrabstätten
 2. Doppelwahlgrabstätten
 3. Dreifachwahlgrabstätten
 4. Kindergrabstätten
 5. Gruftgrabstätten
 6. Priestergrabstätten
 7. Urnenwahlgrabstätten
 8. Urnenstehlen.
- (2) In Einzelwahlgrabstätten ist die Beisetzung von maximal 4 Verstorbenen (hiervon maximal 2 Sargbestattungen übereinander) bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen (§ 24) möglich.
- (3) In Doppelwahlgrabstätten und Priestergrabstätten ist die Beisetzung von maximal 8 Verstorbenen (hiervon maximal 4 Sargbestattungen) bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen (§ 24) möglich. Die Sargbestattungen erfolgen übereinander. In einem Doppel bzw. Priestergrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander.
- (4) In Dreifachwahlgrabstätten ist die Beisetzung von maximal 12 Verstorbenen (hiervon maximal 6 Sargbestattungen) bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen (§ 24) möglich. Die Sargbestattungen erfolgen übereinander. In einem Dreifachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen drei nebeneinander.
- (5) In Kindergrabstätten ist die Beisetzung von maximal 3 Verstorbenen (hiervon maximal 2 Sargbestattungen) bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen (§ 24) möglich. Die Sargbestattungen erfolgen übereinander.

- (6) In Gruftgrabstätten ist die Beisetzung von maximal 6 Verstorbenen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen möglich.
- (7) In Urnenwahlgrabstätten und in Urnenstelen dürfen Aschereste von maximal 2 Verstorbenen pro Kammer bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- (8) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) eine Grabstätte zu.
- (9) Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kirchheim, den 16.12.2022



Jungbauer, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.12.2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim, Rathausstr. 2, 97268 Kirchheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.2022 angeheftet und am 17.01.2023 wieder abgenommen.

Kirchheim, 17.01.2023



Jungbauer, 1. Bürgermeister